

## **Handout zu den Pflegestärkungsgesetzen (Stand 08/2022)**

### **Was sind die Pflegestärkungsgesetze? Die größten Veränderungen im Überblick**

Mit den Pflegestärkungsgesetzen I und II erhielten in erster Linie Menschen mit Demenz schrittweise seit Anfang 2017 die gleichen Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung wie dauerhaft körperlich Kranke. Bereits seit 2015 werden sie und ihre Angehörigen aufgrund des ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) stärker von Pflegekassen unterstützt. Die bisher größte Pflegereform, das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II), hat vieles erneuert: den Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Begutachtungsmethode durch den MDK bzw. MD Medizinischen Dienst sowie die Einstufung in fünf Pflegegrade statt der bisherigen Pflegestufen. Demenzerkrankte, dauerhaft psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen erhalten dadurch seit Januar 2017 alle Pflegeleistungen, die körperlich Kranken schon lange zustehen.

#### **Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I)**

Das erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) bewirkte seit Anfang 2015 vor allem Mehrausgaben der Pflegeversicherung für alle Leistungsempfänger mit anerkannter Pflegebedürftigkeit, eine bessere Förderung von Tages- und Nachtpflege sowie einen Ausbau der Betreuung in Alten- und Pflegeheimen. Das PSG I wurde im Bundestag am 17.10.2014 verabschiedet. Damit verbunden waren folgende Regelungen:

- Die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden zum 01.01.2015 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. 0,2 Prozentpunkte der Beitragserhöhung wurden für die Ausweitung der Leistungen verwendet, die übrigen 0,1 Prozentpunkte flossen in den Aufbau eines neuen Versorgungsfonds.
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege sind nun auch für rein körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige verfügbar.
- Auch demenziell erkrankte Menschen ohne Pflegestufe können Leistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen.
- Die Vertretungsdauer pflegender Angehöriger bei Urlaub oder Krankheit wurde von vier auf sechs Wochen verlängert.
- Für den Fall eines plötzlich auftretenden Betreuungsbedarfs wurde die Zahlung einer Lohnersatzleistung eingeführt. Personen, die unerwartet die Pflege eines Angehörigen übernehmen müssen, können sich bis zu zehn Tage pro Jahr von ihrem Arbeitgeber beurlauben lassen.
- Die Dauer der Kurzzeitpflege wurde von vier auf sechs Wochen angehoben.
- Anerkannte Pflegebedürftige erhalten für den altersgerechten Umbau der Wohnung eine erhöhte Förderung von bis zu 4.000 Euro einmalig für alle Maßnahmen der Barrieren-Reduzierung (zuvor 2.557 Euro). Diese Förderung kann z.B. für den Einbau eines Treppenlifts oder den barrierefreien Umbau des Duschplatzes beantragt werden.
- Wohnen mehrere Menschen mit einer Pflegestufe (ab 2017 Pflegegrad) in einer gemeinsamen Wohnung, kann die Förderung pro Maßnahme bis zu 16.000 Euro betragen. Zusätzlich können für Pflege-Wohngemeinschaften je Bewohner bis

2.500 Euro für Umbaumaßnahmen beantragt werden. Die Gesamtsumme der Wohngemeinschaft darf dabei den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, können bis zur Höhe von 40 Euro monatlich von der Pflegekasse übernommen werden.
- Durch einen zusätzlichen jährlichen Betrag von 1 Mrd. Euro von der sozialen Pflegeversicherung, sollen mehr Betreuungskräfte in der stationären Pflege refinanziert werden

## **Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**

Als bedeutendste Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Gründung 1995 gilt das seit Januar 2016 geltende Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II), das der Bundestag am 13.11.2015 beschlossen hat. Schrittweise wurde Grundlegendes verändert, damit demenzkranke und weiter eingeschränkt alltagskompetente Versicherte seit 01.01.2017 die gleichen Leistungen wie dauerhaft körperlich kranke Pflegebedürftige erhalten können.

- Der bisher bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit auf dem Hilfebedarf bei körperlichen Verrichtungen liegende Fokus, welcher die Bedarfe an allgemeiner Betreuung, Anleitung und Beaufsichtigung nicht berücksichtigte wird im Rahmen des ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Assessments (NBA) in sechs Bereichen geändert.
- Nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff soll eine Gleichstellung von kognitiv und psychisch beeinträchtigten Versicherten mit körperlich Beeinträchtigten erfolgen.
- Für die Leistungsgewährung sind ab 2017 die neuen Pflegegrade maßgeblich, welche die bisherigen Pflegestufen ablösen werden. Je nach erreichter Punktzahl im Neuen Begutachtungs-Assessment wird der Pflegebedürftige einem Pflegegrad zugeordnet
- Sachleistungen, Pflegegeld sowie Leistungen für Tages- und Nachtpflege, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden erst ab Pflegegrad 2 gewährt. Im Pflegegrad 1 liegt der Leistungsfokus auf der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Einführung eines einheitlichen Eigenanteils innerhalb einer Einrichtung
- Zur Finanzierung des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozent angehoben

## **Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)**

Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) will die Bundesregierung die Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen und deren pflegenden Angehörigen seit 2017 federführend von den Kommunen steuern und koordinieren lassen. Damit realisiert die Bundesregierung nach PSG I (Leistungsausweitung und Pflegevorsorgefonds) und PSG II (Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs) den dritten Teil der Pflegereform. Das PSG III trat zusammen mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff am 01.01.2017 in Kraft. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) wurde in das SGB XII (Sozialhilfe) übertragen.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II/III (PSGII/III) entstehen neue Wirkungen und Möglichkeiten in der Pflege. Mit dem PSG sind auch in den SGB umfangreiche Änderungen vollzogen worden. Die gesetzlichen Änderungen fordern eine Stärkung der Kommunen, sie erhalten mehr Kompetenzen bei der Pflegeberatung. Pflegeberatung und kommunale Pflegeangebote gibt es zwar schon mit den Pflegestützpunkten, jedoch gilt es in Zukunft die Angebote den Bürgern nahe zu bringen. Die Regelungen konkret:

- Die Kommunen sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich. (Gründung von Pflegeausschüssen, die sich mit diesen Fragestellungen beschäftigen).
- In den Kommunen werden bundesweit 60 unterschiedliche Modellprojekte zur besseren Koordination und Kooperation von Beratungsangeboten zur Pflege, Altenhilfe und zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erprobt
- Kommunen erhalten ein Initiativrecht für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes zur Beratung Hilfesuchender
- Die Kommunen übernehmen die Pflegeberatung und Pflegeberatungsbesuche für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung.
- Sofern Menschen mit Handicaps ambulante Pflege benötigen, erhalten sie vorrangig Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und nicht Eingliederungshilfe nach dem Teilhabegesetz.
- Stationär pflegebedürftige Menschen mit Behinderung dagegen haben im Pflegefall Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe.
- Sind Betroffene hauptsächlich auf Eingliederungshilfe angewiesen, übernehmen der Kostenträger (z.B. Rentenversicherung) auch die Kosten für notwendige häusliche Pflege und nicht die Pflegekassen.
- Krankenkassen, die Pflegedienste für die häusliche Pflege vergüten, erhalten ein systematisches Prüfrecht für ambulante Dienstleister.
- Pflegedienste, die ausschließlich häusliche Krankenpflege leisten, unterliegen ebenfalls den Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Die Prüfrechte der Medizinischen Dienste wurden zudem ausgeweitet.
- Krankenkassen dürfen Abrechnungen von ambulanten Diensten künftig auch unabhängig vom MDK kontrollieren.
- Der Pflegebedürftigkeitsbegriff soll gemäß dem SGB XI auch für das SGB XII sowie das Bundesversorgungsgesetz geltend gemacht werden.

Die Pflegestärkungsgesetze (PSG) I, II und III <https://www.pflege.de/pflegegesetz-pflegerecht/pflegestaerkungsgesetze/>

Die neue Pflegereform 2022 – Jetzt alle Änderungen auf einen Blick

<https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegegrade-pflegeleistungen/pflegereform/>

Pflegegrade <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/>

Die Pflegestärkungsgesetze: Rechtliche Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Pflege <https://www.bestatter.de/wissen/pflege/pflegegesetz-pflegerecht/pflegestaerkungsgesetze/>